

9 Vermutete Behandlungsfehler

Durch eine Novellierung der Gesetzgebung sollen die Patientenrechte deutlich gestärkt werden. Aber was soll man tun, wenn man einen Behandlungsfehler vermutet? Zunächst einmal kann ein und dieselbe Situation völlig unterschiedlich wahrgenommen und bewertet werden. Im konkreten Fall heißt das: Der betroffene Patient ist mit der Behandlung bzw. dem Behandlungsergebnis (teilweise) nicht zufrieden, der Arzt hingegen ist überzeugt, korrekt gehandelt zu haben. Häufig fällt dann der erklärende Begriff eines „schicksalhaften Verlaufs“. Wer hat nun Recht? Wie klärt man die Zusammenhänge? Leider ist das direkte Gespräch des Patienten mit dem Arzt oft nicht zielführend, da Letzterer beispielsweise aus haftpflichtversicherungsrechtlichen Gründen im Vorfeld keinerlei Zugeständnisse hinsichtlich eines Behandlungsfehlers machen darf. Er verliert sonst womöglich seinen Versicherungsschutz. Dennoch sollte der behandelnde Arzt bzw. Operateur die erste Anlaufstelle für Ihre Probleme sein. Findet der Patient dort keine adäquate Ansprache, kann man sich bei einem ärztlichen Kollegen eine „Zweitmeinung“ einholen.

Bleiben ernsthafte Zweifel bestehen, eignen sich daher zur primären Klärung die von den Landesärztekammern eingesetzten gutachterlichen Schlichtungsstellen. Das Verfahren ist für die Beteiligten kostenlos. Erst danach wird klar, ob der Fall zu den Akten gelegt werden kann oder ob sich eine zivilrechtliche Klage anschließen könnte. Allzu euphorische Erwartungen der Patienten müssen jedoch enttäuscht werden: Bei einer Knieoperation, wie bei jedem operativen Eingriff, handelt es sich eben gerade nicht um einen Werkvertrag wie beispielsweise im Handwerk, bei dem der Leistungserbringer, in diesem Fall der Arzt, eine definierte Leistung schuldet, sondern der Behandlungsablauf (Einbau eines Kniegelenks) unterliegt einer schicksalhaften, nicht planbaren Komponente, die damit nicht justiziabel ist.

Die Kehrseite der Medaille ist, dass sich die Zahl der vor die einzelnen Gutachterkommissionen getragenen Fälle mit bundesweit ca. 10.000 Anträgen im Jahre 2000 seit 1978 etwa verzehnfacht hat, auch wenn in etwa 70% der Fälle eine Prüfung des Sachverhalts die geltend gemachten Ansprüche als unbegründet einstufte.